

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2003	ausgegeben zu Saarbrücken, 15. Oktober 2003	Nr. 29
------	---	--------

HOCHSCHULE DER BILDENDEN KÜNSTE SAAR

Seite

Ordnung für das Bewertungsverfahren an der Hochschule der Bildenden Künste Saar. Vom 16. Juli 2003	204
---	-----

**Ordnung
für das Bewertungsverfahren
an der Hochschule der Bildenden Künste Saar**

Vom 16. Juli 2003

Der Senat der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBK Saar) hat aufgrund von § 1 Abs. 6 und § 4 a des Gesetzes über die Hochschule der Bildenden Künste Saar (Kunsthochschulgesetz KhG) vom 21. Juni 1989 (Amtsbl. S. 1106) zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1495 vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 662), folgende Ordnung für das Bewertungsverfahren an der HBK Saar beschlossen, die nach Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft vom 28.07.2003 hiermit verkündet wird:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziele des Bewertungsverfahrens
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Einzelheiten des Verfahrens
- § 4 Grundsätze der Bewertung
- § 5 Fristen
- § 6 Vereinbarungen
- § 7 Externe Bewertung

§ 1

Ziele des Bewertungsverfahrens

(1) Die Leistungen der Hochschule bei der Erfüllung der Aufgaben in Forschung, Lehre, bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben, bei der Förderung des künstlerischen Nachwuchses und der Gleichstellung von Frauen und Männern werden regelmäßig bewertet.

(2) Die Bewertung soll helfen, die besonderen Stärken und Schwächen der Hochschule aufzuzeigen. Darüber hinaus soll sie das Verhältnis von angestrebten Standards und gegebenen Rahmenbedingungen überprüfen helfen. Ferner soll sie zur Steigerung der Effizienz und zur Verbesserung der internen Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden beitragen.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Die Bewertung wird von den Fachbereichsleitungen unter der Gesamtverantwortung des Rektors bzw. der Rektorin durchgeführt.
- (2) Der Bewertungsbericht wird vom Rektor oder der Rektorin erstellt und dem Senat zugeleitet.
- (3) Der Senat beschließt über den Bewertungsbericht. Der Rektor bzw. die Rektorin leitet den verabschiedeten Bericht dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft zur Kenntnis zu.

§ 3

Einzelheiten des Verfahrens

- (1) Alle Hochschulmitglieder haben die Pflicht, am Bewertungsverfahren mitzuwirken.
- (2) Die Leitungen der Fachbereiche erstellen nach Abschluss jedes Studienjahres einen Lehrbericht.
- (3) Die Studierenden werden anonym zu ihrer Einschätzung des Lehrangebots, der Studiengänge und der Studienbetreuung befragt. Die Befragung hat die Besonderheit der künstlerischen Lehre zu berücksichtigen.
- (4) Das künstlerisch-wissenschaftliche Personal nimmt zur Situation der Lehre und der Ausstattung des jeweils vertretenen Faches Stellung.
- (5) Der Bewertungsbericht wird von einer ständigen Arbeitsgruppe des Senats vorbereitet und basiert auf der Analyse der in den Lehrberichten erfassten Daten und auf Befragung der Studierenden und des künstlerisch-wissenschaftlichen Personals.

§ 4

Grundsätze der Bewertung

- (1) Das Bewertungsverfahren umfasst die gesamte Organisation und Durchführung der Lehre und des Studiums innerhalb eines gegebenen Fachbereichs, jedoch nicht eine Bewertung einzelner Personen oder Lehrveranstaltungen.
- (2) Von dem Bewertungsverfahren soll erfasst werden:
 - institutioneller Rahmen,
 - Ziele und Perspektiven eines Fachbereichs,

- Organisation und Aufbau der Studiengänge,
- Curricula,
- die Einbeziehung künstlerischer Projekte in die Lehre,
- Studienberatung,
- Prüfungsabläufe,
- Betreuung der Studierenden,
- Berücksichtigung der Berufschancen der Absolventen,
- externe Kontakte.

§ 5

Fristen

- (1) Ein Lehrbericht soll nach Abschluss jedes Studienjahres erstellt werden.
- (2) Eine Befragung der Studierenden soll alle drei Jahre erfolgen.
- (3) Ein Bewertungsbericht soll alle sechs Jahre erstellt werden.

§ 6

Vereinbarung

Jeder Fachbereich kann mit der Hochschulleitung eine Vereinbarung über zu ergreifende Maßnahmen zur Verbesserung von Lehre und Studium und zur Sicherstellung von Standards schließen.

§ 7

Externe Bewertung

- (1) Die Hochschulleitung kann zur Ergänzung der internen Bewertung eine Qualitätsbewertung durch eine externe Institution durchführen lassen.
- (2) Die Kosten eines solchen Verfahrens trägt die Hochschule.

Saarbrücken, den 16. Juli 2003

Prof. Diethard Adt
Rektor

Anlage 1 Muster zur Gliederung des Lehrberichts

1. Anzahl der Studierenden (Geschlecht, Ausländer, im 1. Hochschulsemester, im 1. Fachsemester, differenziert nach Studiengängen).
2. Zahl der Diplomprüfungen bzw. Zwischenprüfungen sowie Angaben zur Notenverteilung für jedes Studienjahr und jeden Studiengang.
3. Studienzeiten bis zur Diplomprüfung bzw. Zwischenprüfung.
4. Absolventenzahl, Studienabbrecher.
5. Studienzeiten bis zur Abschlussprüfung.
6. Durchschnittsalter der Studienanfänger bzw. Absolventen.
7. Durchschnitt der Gesamtnote und Verteilung bei Abschlussprüfungen.
8. Betreuungsverhältnis.
9. Dienstleistungen für andere Fächer.
10. Rahmenbedingungen für Lehre und Studium (räumliche Auslastung, Ausstattung mit Sachmitteln, Öffnungszeiten, Studienberatung etc.).

Anlage 2 Muster für die Erstellung des Bewertungsberichts

1. Darstellung der Gesamtsituation der Hochschule (Studierendenzahlen, Studiengänge, Personal, Finanzausstattung).

Jeweils getrennt nach Fachbereichen und Studiengängen:

2. Beschreibung der Fachbereiche und Studiengänge (Lehrpersonal, Studierende, Ausstattung).
3. Ergebnisse der Befragungen der Studierenden und des Lehrpersonals.
4. Interpretation der Befragungsergebnisse, Stärken und Schwächen, Entwicklungsperspektiven, Studienreform, dabei insbesondere
 - Verbesserung der Lehrorganisation,
 - Prüfungen,
 - Studienberatung, Studierbarkeit des Lehrangebots,
 - Reformbedarf bezüglich von Inhalt und Methoden,
 - Überarbeitung von Studien- und Prüfungsordnungen,
 - Ausstattung.
5. Empfehlungen.

Fachbereichsübergreifend:

6. Empfehlungen zur Gesamtentwicklung der Hochschule (z.B. Neugewichtung von Studiengängen, Studentenzahlen, Aufnahmepolitik, Neueinrichtung oder Aufhebung von Studiengängen, Veränderungen in der Finanzverwaltung etc.).